

# **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Königstein im Taunus**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1997

## **Kurbeitragssatzung**

in der Fassung vom 01.01.2013

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Königstein im Taunus ist als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.
- (2) Die Stadt Königstein im Taunus erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

Der Kurbeitrag wird in folgendem Erhebungsgebiet erhoben:

- (1) in dem als „heilklimatischen Kurort“ staatlich anerkannten Stadtteil Königstein der Gesamtstadt,
- (2) in dem als „Luftkurort“ staatlich anerkannten Stadtteil Falkenstein der Gesamtstadt.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Belang, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohnung ist.

## **§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
  1. Personen, die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige.
  3. Personen, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenpflegegesetze vom 29.06.1972 (BGBl. I S. 1009) in der jeweils gültigen Fassung sind.
  4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
  5. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1-4 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
  1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 e) des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mind. 70 v.H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck in der Kur- und Stadtinformation der Stadt Königstein im Taunus einzureichen.

## **§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes. Der Kurbeitrag wird am letzten Aufenthaltstag zur Zahlung fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Vermieter) oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist - unmittelbar an die Stadt Königstein im Taunus zu entrichten.

## **§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Sondervereinbarungen**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag in den Stadtteilen Königstein und Falkenstein in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1,50 EUR
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in der jeweils maßgeblichen Höhe in dem Kurbeitrag enthalten.
- (3) Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 8 Wochen innerhalb eines Jahres erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von insgesamt 8 Wochen innerhalb eines Jahres erhoben.

- (4) Soweit es die besonderen Belange des Kurortes rechtfertigen, kann die Stadt Königstein Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.
- (5) Mit Sozialversicherungsträgern, caritativen Organisationen und Einzelpersonen können ebenfalls Sondervereinbarungen getroffen werden, wenn das Interesse des Kurbetriebes dies rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## **§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für
  1. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mehr als 70 % im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und Blinde. Die Ermäßigung beträgt 50 v.H.
  2. Verheiratete oder unterhaltspflichtige Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendes Vermögen. Die Ermäßigung beträgt 15 v.H.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist vor Kurantritt in der Kur- und Stadtinformation der Stadt Königstein im Taunus einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine, die weitestgehende Vergünstigung gewährt.
- (4) Auf Antrag kann eine Kurkarte gegen Entrichtung eines Kurbeitrages nach § 6 Abs. 1 für Tagungs-, Seminar-, Messeteilnehmer oder ähnlichen Personenkreis ausgestellt werden.

## **§ 8 Kurkarte**

- (1) Die Kurkarte wird im Durchschreibeverfahren beim Ausfüllen des Meldeformulars ausgefertigt. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Kur- und Stadtinformation der Stadt Königstein anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

## **§ 9 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen und gemeinnützigen Zimmervermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Sanatorien, Schullandheimen und Kurheimen, alle ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden ohne Rücksicht auf dessen Kurbeitragspflicht an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und die Kurkarte zu unterschreiben.
- (3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsgeber der Kur- und Stadtinformation der Stadt Königstein zu übergeben. Diese stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Der Beauftragte der Stadt Königstein im Taunus ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis, der Bücher und des Belegungsplanes zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (5) Diese Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist in jedem Betrieb im Sinne des § 9 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle sichtbar auszuhängen. Die Kur- und Stadtinformation der Stadt Königstein stellt Aushangexemplare kostenlos zur Verfügung.

## **§ 10 Einzug und Abführung des Kurbeitrages (Haftung)**

- (1) Die nach § 9 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Königstein abzuführen.

Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen.

- (2) Die im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Königstein abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden den Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von EUR 103,00 in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Straf- und Bußgeldbestimmungen**

- (1) Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Bereits der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus.

**§ 12**  
**Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten und Aufhebung bisheriger Vorschriften**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01.01.1991 außer Kraft.